



**Betreff:**  
**2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 26.02.2019**

Federführung: Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste  
Verfasser: Lena Feyen  
Aktenzeichen: 11.1/Fy  
Datum: 05.12.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Schwerinsdorf	13.12.2023	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26.02.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwerinsdorf, den 13.12.2023

**Gemeinde Schwerinsdorf**  
**Der Bürgermeister**  
**Mathias Bontjer (Gemeindedirektor)**

**Sachverhalt:**

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zum 01.01.2024 erforderlich.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde § 4a Abs. 4 BauGB a.F. gestrichen. Der bisherige Satz 1 "Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen." ist ersatzlos entfallen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter <https://bekanntmachung.hesel.de>. Für die Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde bislang als Sonderregelung die Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung durchgeführt, da der Landkreis Leer seinerzeit darauf hingewiesen hatte, dass aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. die Bekanntmachung im Internet "zusätzlich" erfolgen muss und daher ein anderes Medium zu wählen ist.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 07.07.2023 ist durch die geänderte Rechtslage nunmehr eine alleinige ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausreichend. Daher ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 6 Abs. 3.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Änderung der Hauptsatzung werden Aufwendungen für die Verkündung und Bekanntmachungen eingespart.



---

Mathias Bontjer  
Gemeindedirektor